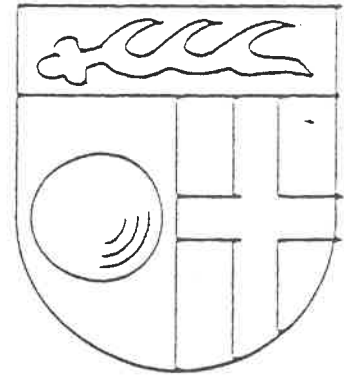


Gemeinde Orsingen-Nenzingen
Landkreis Konstanz



SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG

FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Mehrfertigung für
das Hauptamt

Verfahrensvermerke

(Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit)

1. Beschlußfassung im Gemeinderat 20.09.1990

2. Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt mit folgendem Hinweis: 28.09.1990

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
 2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegen über der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde 09.10.1990

4. Inkrafttreten 01.01.1991

**Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit**

Auf Grund der

- § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL.S.578, ber. S 720), geändert durch Gesetze vom 23.07.1984 (GBL. S. 474), vom 17.12.1984 (GBL. S. 675), vom 16.02.1987 (GBL. S. 474), vom 18.05.1987 (GBL. S. 161),

hat der Gemeinderat am 20. September 1990 folgende

S A T Z U N G

beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt 11,-- DM je angefangene Stunde, höchstens aber 80,-- DM je Tag.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- | | |
|---|----------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag
in Höhe von | 10,-- DM |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung
in Höhe von | 30,-- DM |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung

80,-- DM

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters (z.B. Krankheit, nicht Urlaub) erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden halbjährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird halbjährlich für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.

§ 4**Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. September 1980, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Orsingen-Nenzingen, 27. September 1990



Volk
Bürgermeister